

GEF 63 2014.RRGR.11112

Abänderungsanträge

Version 2

6. Juni 2016 / 09.00 Uhr / AO

Grossratsbeschluss betreffend die Gesetzesinitiative "Spitalstandortinitiative" und den Gegenvorschlag Änderung des Spitalversorgungsgesetzes (SpVG)

Schnegg (SVP)
Knutti (SVP)
Sutter (SVP)

Gegenvorschlag „Spitalstandortinitiative“:

Abgelehnt

**Gesetz
über die regionalen Spitalstandorte**

Art. 1 Zweck

Dieses Gesetz bezweckt, für Stadt und Land und die gesamte Bevölkerung eine ausreichende, qualitativ gute und wirtschaftliche Spitalversorgung mit einer angemessenen Anzahl Spitäler im ganzen Kanton sicherzustellen.



Art. 2 Regionale Spitalstandorte

Der Kanton stellt sicher, dass Spitäler an den nachfolgend aufgeführten Standorten betrieben werden und die kantonalen und eidgenössischen Vorgaben an die Spitalversorgung erfüllen:

Hauptstandorte:

- Bern
- Biel
- Burgdorf
- Interlaken
- Langenthal
- Thun

Regionale Standorte:

- Aarberg
- Frutigen
- Langnau
- Moutier
- Münsingen
- Riggisberg
- St-Imier
- Zweisimmen

Art. 3 Umfassende Grundversorgung

¹ Die Spitäler an den regionalen Standorten gewährleisten die Spitalgrundversorgung in Zusammenarbeit mit den Spitälern an den Hauptstandorten. Sie sind zudem Bindeglied zu den regionalen und lokalen Erbringern von Medizinaldienstleistungen und Notfallorganisationen.

² Die Spitäler an den regionalen Standorten müssen in der Lage sein, eine umfassende Spitalgrundversorgung anzubieten. Dazu gehören die Gewährleistung einer akutsomatischen Notfallversorgung rund um die Uhr sowie insbesondere die Leistungen der Fachbereiche Innere Medizin, Chirurgie und Gynäkologie/Geburtshilfe, soweit diese per 01.11.2015 angeboten wurden. Für Spitäler, die durch den Regierungsrat als versorgungsnotwendig definiert sind, muss die akutsomatische Notfallversorgung in den Fachbereichen Innere Medizin, Chirurgie und Gynäkologie/Geburtshilfe uneingeschränkt sichergestellt werden.

Art. 4 Berichterstattung, Änderungen

¹ Der Regierungsrat erstattet dem Grossen Rat nach sechs Jahren Bericht über Situation und Entwicklung im Bereich der Spitalversorgung und die neu ausgearbeitete Spitalstrategie. Er stellt gleichzeitig Antrag an den Grossen Rat auf allfällige Änderungen.

² Der Grosse Rat nimmt den Bericht zur Kenntnis. Über Anträge des Regierungsrats entscheidet er in Form eines dem fakultativen Referendum unterstehenden Sachbeschlusses.

Art. 5 Vollzug

Der Regierungsrat vollzieht das vorliegende Gesetz.

Art. 6 Inkrafttreten

Nach Ablauf der Referendumsfrist tritt das Gesetz sofort in Kraft.

SP (Aebersold)

Gegenvorschlag „Spitalstandortinitiative“:

Art. 1 Zweck

~~Dieses Gesetz bezweckt, für Stadt und Land und die gesamte Bevölkerung eine ausreichende, qualitativ gute und wirtschaftliche Spitalversorgung mit einer angemessenen Anzahl Spitäler im ganzen Kanton sicherzustellen.~~

Art. 2 Berner Spitalstandorte

~~Der Kanton stellt sicher, dass an den nachfolgend aufgeführten Standorten mindestens ein Spital betrieben wird, welches die kantonalen und bundesrechtlichen Anforderungen an die Listenspitäler erfüllt:~~

Hauptstandorte:

- Bern
- Biel
- Burgdorf
- Interlaken
- Langenthal
- Thun

Regionale Standorte:

- Aarberg
- Frutigen
- Langnau
- Moutier
- Münsingen
- Riggisberg
- St. Imier
- Zweisimmen

Art. 3 Grund- und Notfallversorgung an den Hauptstandorten

¹Die Spitäler an den Hauptstandorten gewährleisten insbesondere Leistungen in der Inneren Medizin, der Chirurgie, der Gynäkologie und der Geburtshilfe.

²Sie stellen eine umfassende Notfallbehandlung rund um die Uhr sicher.

Art. 4 Grund- und Notfallversorgung an den regionalen Standorten

¹Die Spitäler an den regionalen Standorten gewährleisten die Spitalgrundversorgung in Zusammenarbeit mit den Spitälern an den Hauptstandorten. An den regionalen Standorten werden insbesondere Leistungen der Inneren Medizin und der Chirurgie erbracht.

²Sie stellen rund um die Uhr eine Notfallaufnahme sicher, welche durch einen Internisten geleitet wird. Chirurgische Leistungen im Rahmen der Notfallversorgung können in Zusammenarbeit mit den Spitälern an den Hauptstandorten erbracht werden.

³Die regionalen Standorte sind Bindeglied zu den Rettungsdiensten sowie zu den für die Region relevanten Erbringern von Medizinaldienstleistungen.

Art. 5 Zeitliche Befristung

¹Dieses Gesetz erlischt sechs Jahre nach Inkrafttreten. Vor dem Ablauf dieser Frist erstattet der Regierungsrat Bericht über die Situation und Entwicklung im Bereich der Spitalversorgung.

²Eine Weiterführung des Gesetzes kann durch den Grossen Rat beschlossen werden.

Art. 6 Vollzug

Der Regierungsrat vollzieht das vorliegende Gesetz.

Art. 7 Inkrafttreten

Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.